jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/24 95/21/1254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;
FrG 1993 §17 Abs2 Z6;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Wurde der Asylantrag des Fremden rechtskräftig abgewiesen, und führt der Fremde in der gegen seine Ausweisung erhobenen Beschwerde auch nicht aus, seiner gegen die Abweisung des Asylantrages erhobenen Beschwerde sei vom VwGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden, so ist die Frage einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach § 7 AsylG 1991 im Ausweisungsverfahren ohne Bedeutung. Vielmehr ist bereits aufgrund der Verwirklichung des Tatbestandes des § 17 Abs 2 Z 6 FrG 1993 die Ausweisung unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes, der den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden geschaffenen Regelungen und deren Befolgung durch den Normadressaten zukommt, gerechtfertigt (Hinweis E 7.9.1995, 94/18/0694).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995211254.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at